

Merkblatt zum Versorgungswerk der **Ingenieurkammer Niedersachsen**

Merkblatt für Neumitglieder der **Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau** Kammermitglieder bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres Mitgliedschaft

Für die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau besteht eine Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtung bei der Ingenieurkammer des Landes Niedersachsen.

I. Stellung der berufsständischen Versorgung im System der sozialen Sicherung

In der Rentenversicherung gibt es neben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) andere Versorgungssysteme, wie z.B. die berufsständischen Versorgungswerke, in denen für die Angehörigen der (verkamerten) freien Berufe die Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und Tod gewährleistet wird. Dazu gehört auch das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen.

II. Wesen und Aufgaben des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen und hat die Aufgabe, den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen im Fall der Berufsunfähigkeit, im Alter und im Fall des Todes zu gewähren.

III. Die Vorteile des Versorgungswerkes

1. Das Versorgungswerk bietet bei einer günstigen Kostenstruktur (keine Abschlussprovision, kein Außendienst, keine Aktionäre) ansehnliche Versorgungsleistungen. Die Beiträge zum Versorgungswerk können als Sonderausgaben nach den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes steuerlich geltend gemacht werden.
2. Die Gremien des Versorgungswerkes treffen alle mit der Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen selbst.
3. Das Versorgungswerk ist nicht der Einflussnahme Dritter ausgesetzt, weil es sich als unselbständiges Sondervermögen der Kammer selbst trägt. Der Bundesgesetzgeber hat keine direkte Eingriffsmöglichkeit (Stichwort: Rentenreformgesetz), so dass die Gremien des Versorgungswerkes das Leistungsgefüge des Versorgungswerkes allein gestalten können.
4. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Mitteilung über die Höhe seiner Anwartschaft, so dass jederzeit Transparenz über die voraussichtliche Höhe der Versorgung besteht.

IV. Mitgliedschaft

1. Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind grundsätzlich alle Mitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieure der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind, das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft besteht aufgrund der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i.V.m. der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Liste der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau als Beratender Ingenieur.

Die Pflichtmitgliedschaft setzt nicht ein, wenn die Versorgung des Beratenden Ingenieurs nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist oder er aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist (dies trifft z.B. auf angestellt tätige Beratende Ingenieure zu). In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dem Versorgungswerk beizutreten (siehe dazu unter IV. 2.).

2. Mitgliedschaft durch Beitritt

Alle diejenigen Kammermitglieder, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind bzw. in die vorgenannte Liste zwar eingetragen, jedoch ausschließlich angestellt tätig sind und Rentenversicherungsbeiträge aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an die gesetzliche Rentenversicherung (DRV) entrichten, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ihren Beitritt zum Versorgungswerk zu erklären. Die Erklärung ist fristgerecht abgegeben, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau **schriftlich** beim Versorgungswerk oder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingeht. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Beginn der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau. Geht die Beitrittserklärung verspätet ein, ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht mehr möglich. Bei der Drei-Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

V. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes besteht für die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau nicht. Dies gilt sowohl für Pflichtmitglieder als auch für freiwillige Mitglieder der Kammer.

VI. Höhe der Beiträge

1. Selbständige

Selbständig tätige Pflichtmitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau entrichten im Versorgungswerk grundsätzlich den Regelbeitrag. Dieser beträgt im Jahr 2020 monatlich 1.283,40 EUR.

Statt der Zahlung des Regelbeitrages besteht die Möglichkeit, einen einkommensbezogenen Beitrag zu leisten, wenn Sie nachweisen, dass Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit geringer sind, als die Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2020 liegt bei 82.800,00 EUR jährlich (6.900,00 EUR monatlich). Bezogen auf Ihre Einkünfte sind 18,6 % als Beitrag zu entrichten. Die Einkünfte für die einkommensbezogene Festsetzung des Beitrages sind zum Beispiel durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid oder die Bescheinigung eines Steuerberaters nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist bis spätestens zum Ende des dem Beitragserhebungszeitraumes folgenden Kalenderjahres beim Versorgungswerk einzureichen.

Bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Ingenieur Tätigkeit besteht auf Antrag die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag zu entrichten. In 2020 beträgt der ermäßigte Beitrag monatlich 385,02 EUR.

Sind Sie freiwilliges Kammermitglied, haben Sie die Möglichkeit, den Mindestbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2020 monatlich 80,21 EUR.

2. Angestellte

Angestellte Kammermitglieder zahlen den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2020 monatlich 80,21 EUR.

3. Freiwillige Beitragszahlungen

Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zum Versorgungswerk ist zu empfehlen.

Sie steigern damit Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenlücke). Außerdem reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug.

Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen können Sie jedes Jahr leisten. Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

4. Beitragsveränderungen

Die Beiträge verändern sich entsprechend der jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze und dem jährlich festgesetzten Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Arbeitslosigkeit, Verbeamtung, vorübergehender Auslandsaufenthalt

Im Falle von Arbeitslosigkeit, einer Verbeamtung oder eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes setzen Sie sich bitte mit dem Versorgungswerk in Verbindung. Wir erläutern Ihnen gern die nach der Satzung bestehenden Möglichkeiten der Beitragsgestaltung.

VII. Leistungen des Versorgungswerkes

Es besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Altersruhegeld mit Erreichen der Regelaltersgrenze
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- Hinterbliebenenruhegeld:
Witwen-/Witwergeld (60%), Vollwaisengeld (33,33%), Halbwaisengeld (20%) des maßgebenden Ruhegeldes
- Anspruch auf Witwen- und Witwergeld für die Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartner

VIII. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Scheiden Sie aus der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau aus, endet grundsätzlich auch Ihre Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Sie haben aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig fortzusetzen.

IX. Datenschutz

1. Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Apothekerversorgung Niedersachsen

Durch zahlreiche Gesetze wird der Datenschutz umfassend geregelt. Als Ihr Versorgungswerk legen wir in unserer Funktion als Rententräger seit jeher besonderen Wert auf die Sicherheit Ihrer persönlichen Daten. Das Versorgungswerk führt für Sie u.a. eine Mitgliedsakte und ein Mitgliedskonto. Dort verarbeiten wir alle Daten, die für Ihre spätere Rente von Bedeutung sind. Nur wenn diese Daten vollständig sind, kann Ihre Rente zutreffend ermittelt werden.

In diesem Merkblatt erklären wir Ihnen, wozu wir Ihre Daten benötigen, wie diese geschützt sind und welche Rechte Sie haben.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Die verantwortliche Stelle ist:

Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen,
Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover
www.ingenieurversorgung-niedersachsen.de

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte (DSB) unter:

Frau Rechtsanwältin
Patricia Kühnel,
Jugendsteg 15, 15537 Erkner,
dsb@ingenieurversorgung-niedersachsen.de

3. Basierend auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken werden die Daten verarbeitet/gespeichert?

Das Versorgungswerk organisiert und führt die Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversicherung der Angehörigen des Berufsstandes durch. Das Versorgungswerk verarbeitet hierzu personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO).

Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Versorgungswerk unterliegt und sie ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist neben der EU-DSGVO das Bundesdatenschutzgesetz, die Landesdatenschutzgesetze und das Niedersächsische Ingenieurgesetz, die Satzung des Versorgungswerkes sowie weitere Fachgesetze, wie z. B. die Sozialgesetzbücher II, III, V, VI, das Versorgungsausgleichsgesetz, das Verwaltungsverfahren- und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung rechtmäßig.

4. Welche Daten sind notwendig?

In Ihrer Mitgliedsakte werden alle Daten verarbeitet, die für Ihre Rente von Bedeutung sind. Neben Ihren persönlichen Daten, wie z. B. Name, Geburtsort, Geburtsdatum sowie Familienstand zählen dazu u.a. auch Ihre Anschrift, die Mitgliedsnummer, Daten zu den von Ihnen erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit und zu Arbeitsentgelten und Arbeitgebern, Daten über Familienangehörige/Hinterbliebene, Zeiten von Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie Daten zu

Pfändungen und Versorgungsausgleichsverfahren. Auch Mitgliedschaftszeiten in anderen Versorgungswerken und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sind im Einzelfall relevant. Darüber hinaus sind ggf. auch Gesundheitsdaten von Bedeutung, wenn Sie z. B. eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine Berufsunfähigkeitsrente beantragen.

5. Woher bekommen wir Ihre Daten?

Informationen bekommen wir von Ihnen, wenn Sie uns z. B. eine Namens- oder Adressänderung mitteilen oder Anträge stellen und dabei Formulare ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen dazu einreichen. Außerdem melden z. B. Arbeitgeber, Arbeitsagenturen oder Krankenkassen Zeiten, in denen Sie beschäftigt, arbeitslos oder krank sind. Diese Daten werden Ihrem Mitgliedskonto zugeordnet. Weitere Daten erhalten wir z. B. von Gerichten, Insolvenzverwaltern oder anderen öffentlichen Stellen.

6. Weitergabe von Daten an Dritte

Daten, die Sie uns mitteilen, sind in der Regel auch nur für das Versorgungswerk gedacht. Es kann aber vorkommen, dass auch andere Stellen oder Personen diese Daten benötigen. Grundsätzlich dürfen wir Ihre Daten nicht an Dritte weiterleiten. Das ist nur zulässig, wenn Sie hierzu schriftlich eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine Datenübermittlung ausdrücklich vorsieht. Dies ist z. B. gegenüber anderen Rentenversicherungsträgern, Arbeitsagenturen und gesetzlichen Krankenkassen, anderen dem Datengeheimnis verpflichtete Dienstleister (z. B. Websitebetreiber, Post, Druckerei) oder gegenüber Polizeibehörden und Gerichten der Fall. Das Versorgungswerk ist außerdem gesetzlich verpflichtet, z. B. der Finanzverwaltung Rentendaten im Rahmen des sogenannten Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu melden. Die Meldung muss, unabhängig von Ihrer evtl. bestehenden Pflicht eine Steuererklärung abzugeben, erfolgen.

Besonderheiten bei medizinischen Daten

Medizinische Daten wie Gutachten oder Befundberichte gehören zu den sensibelsten persönlichen Daten. Diese Daten dürfen wir grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung an Dritte übermitteln. Sie können jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, der Weitergabe von medizinischen Daten widersprechen. Ihr Widerspruch bewirkt, dass ohne Ihr Wissen und ohne Ihre Einwilligung keine medizinischen Daten weitergegeben werden. Im Einzelfall kann das allerdings zur Folge haben, dass Ihnen Leistungen wegen fehlender Mitwirkung entzogen oder nicht gezahlt werden.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf kostenlose Auskunft über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten nach Art. 15 EU-DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 EU-DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DS-GVO und das Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 EU-DS-GVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 EU-DS-GVO ist gem. Abs. 3 ausgeschlossen, weil die Verarbeitung Ihrer Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Wenn Sie feststellen, dass Ihre gespeicherten Daten nicht stimmen, berichtigen wir diese. Sobald uns Nachweise dafür vorliegen, können wir fehlerhafte Daten entfernen oder durch die richtigen Daten ersetzen. Unvollständige Daten werden von uns vervollständigt.

In bestimmten Fällen können Sie verlangen, dass wir Ihre Daten löschen. Das ist zum Beispiel möglich, wenn wir die Daten für unseren gesetzlichen Auftrag nicht mehr benötigen. Eine Löschung kann nicht verlangt werden, sofern die weitere Verarbeitung zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Betracht kommen hier insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten scheidet dann aus, wenn die o. g. Verarbeitungszwecke weiterhin vorliegen oder gesetzliche Regelungen das Versorgungswerk verpflichten, die Daten weiterhin aufzubewahren. Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit gegenüber dem Versorgungswerk

widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EUDS- GVO, also vor dem 25.05.2018, erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Sie haben außerdem das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, Art. 77 EU-DS-GVO.

8. Gibt es eine Pflicht Ihrerseits, Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln?

Um die Verwaltung des Versorgungswerkes zu Ihrer Zufriedenheit durchführen zu können, benötigen wir Ihre Mitwirkung. Im Rahmen der unter Punkt 3. genannten Zwecke und basierend auf den dort genannten rechtlichen Grundlagen sind Sie verpflichtet, die notwendigen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln. Erfolgt dies nicht, ist eine Ermittlung Ihrer Rente in der korrekten Art und Weise und Höhe nicht möglich. Sie würden ggf. Renteneinbußen erleiden.

9. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages solange gespeichert und verarbeitet, wie dies für die korrekte Bearbeitung Ihrer Renten und ggf. der Rente Ihrer Hinterbliebenen erforderlich ist. Zwingend einzuhalten sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen von bis zu 10 Jahren aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften oder aufgrund von einschlägigen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre betragen. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

10. Werden Daten in ein Drittland übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union findet grundsätzlich nicht statt. Sie kann für den Fall relevant werden, dass Sie rentenversicherungsrechtliche Zeiten in der Schweiz zurückgelegt haben und diese Zeiten im Rahmen der Koordinierung nach der EU-Verordnung 883/2004 in einem Rentenantragsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Übermittlung ist zulässig, weil die EU-Kommission bereits unter der Geltung des alten Rechts nach § 25 Abs. 6 Datenschutzrichtlinie entschieden hat, dass die Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Diese Entscheidung gilt auch unter der EU-DS-GVO fort. Darüber hinaus übermittelt das Versorgungswerk keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Dies ist nur im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung oder mit Ihrem Einverständnis möglich.

11. Findet Profiling statt?

Eine Verarbeitung mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte Ihrer Daten zu bewerten (Profiling), findet nicht statt. Es findet keine Auswertung Ihres Surfverhaltens statt.

12. Ist die Kommunikation per E-Mail möglich?

Eine Kommunikation von Ihnen zum Versorgungswerk per E-Mail ist möglich. Beachten Sie bitte, dass dieser Übertragungsweg nicht vollständig sicher ist und Unbefugte z. B. die Absender- oder Empfängeradresse oder den Inhalt der E-Mail manipulieren können.

Das Versorgungswerk antwortet Ihnen aus Datenschutzgründen auf dem Postweg, es sei denn, Sie nehmen an dem verschlüsselten E-Mail-Verfahren teil, das die Apothekerversorgung Niedersachsen allen Mitgliedern und Leistungsempfängern anbietet. Durch den Einsatz eines E-Mail Ver- und Entschlüsselungsgateways nach neuster Technologie wird eine hohe Datensicherheit erreicht, weshalb auch die Landesdatenschutzbehörden diese Verfahren empfehlen. Wenn Sie noch nicht daran teilnehmen, senden wir Ihnen auf Anforderung die Zugangsdaten gerne postalisch zu.

Bestimmte Geschäftsvorfälle erfordern weiterhin Ihre Unterschrift.

13. Gibt es automatisierte Entscheidungsfindungen?

Grundsätzlich nutzen wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DS-GVO. Einzelne Verwaltungsentscheidungen können jedoch im Stapellauf automatisiert erstellt werden (z.B. Mahnläufe über Beitragsforderungen).




X. Beratung

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema Versorgungswerk haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, beruflichen Status, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf hilft uns, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9-12 und 13-15 Uhr und freitags von 9-12 Uhr zu erreichen.

Sie erreichen uns unter den Telefonnummern

	(030) 81 60 02 330	Frau Heine
	(030) 81 60 02 331	Frau Meurer
	(030) 81 60 02 887	Frau Köppen

Dem an Sie gerichteten persönlichen Anschreiben können Sie neben der Direktdurchwahl auch die für Sie zuständige Sachbearbeiterin entnehmen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Versorgungswerk der
Ingenieurkammer Niedersachsen